

dem Wege geräumt ist. Der Inhalt eines solchen kann ein sehr verschiedener sein: Bald wird den Gläubigern — vielleicht unter Vollbefriedigung der kleinsten Forderungen, z. B. der Forderungen unter 100 Mark¹⁾ — die Zahlung eines bestimmten Bruchteiles ihres Guthabens gegen Nachlaß ihrer Restforderung, sofort oder in Raten, mit oder ohne Sicherheitsleistung versprochen; bald wird die offene oder stille Liquidation des derzeitigen Vermögens des Gemeinschuldners behufs gleichmäßiger Verteilung an die gegenwärtigen Gläubiger, vielleicht unter Verzicht der Verwandten auf Berücksichtigung ihrer Forderungen oder sogar unter Gewährung eines Zuschusses, unter Sicherstellung der Abwicklung durch Überwachung seitens der Gläubigerschaft, beschlossen; in anderen Fällen hinwiederum gewähren die Gläubiger dem Schuldner ein Moratorium (Stundung) für bestimmte Zeit, ohne oder gegen Sicherheitsleistung.

Der außergerichtliche Akkord setzt eine Vereinbarung zwischen dem Schuldner und sämtlichen einzelnen Gläubigern voraus; der freie Wille des einzelnen Gläubigers entscheidet mangels einer anderweiten gesetzlichen Regelung bei uns in Deutschland über den Beitritt zum Arrangement oder über die Verweigerung des Beitritts; die Bindung einer Gläubigerminderheit durch die Gläubigermehrheit ist dem geltenden Rechte beim außergerichtlichen Akkord fremd. Das Zustandekommen eines außergerichtlichen Vergleichs hängt nicht wie die Gültigkeit des im Konkurs abgeschlossenen Zwangsvergleichs von der Gleichbehandlung der sämtlichen Gläubiger ab. Wenn der einzelne Gläubiger seine Zustimmung zum außergerichtlichen Vergleich nicht an die Bedingung der Gleichbehandlung sämtlicher Gläubiger geknüpft hat, muß er, von dem Fall betrüglicher Vorpiegelungen abgesehen, trotz nachträglichen Bekanntwerdens der Bevorzugung einzelner Gläubiger für seine Person nach wie vor die von ihm im Konkursabwendungsvergleiche erklärten Verzichte und Nachlässe gelten lassen. Einzelne hartnäckige Gläubiger sind in der Lage, durch ihr Verhalten das Zustandekommen eines außergerichtlichen Vergleichs unmöglich zu machen oder aber die Gewährung besonderer Vorteile für sich

berichte der letzteren enthalten einzelne Zahlenangaben. Vgl. auch MoII in den Vierteljahreshften der Statistik des deutschen Reiches 1913, III, S. 4.

¹⁾ Den Gläubigern über 100 *M* mag hierbei das Recht eingeräumt werden, bei Verzicht auf die Mehrforderung volle Befriedigung zu erhalten, so daß sie nicht schlechter gestellt sind, als wenn ihre Forderung sich nur auf 100 *M* belaufen würde.